



FÖRDERPROGRAMM

FENSTERTAUSCH

Ziel der Förderung ist die Reduzierung des Heizenergieverbrauchs durch den Austausch von Bestandsfenstern gegen Fenster mit Wärmeschutzverglasung.

Über die Fenster eines Gebäudes gehen durchschnittlich rund 10 - 15 % der jährlich benötigten Wärme verloren. Ein Austausch der vorhandenen Fenster gegen neue. dreifachverglaste Fenster ermöglicht somit eine wesentliche Einsparung an Heizenergie. Die Fenstererneuerung ist bei der energetischen Sanierung allerdings eine der kostenintensivsten Maßnahmen. Eine vertretbare Amortisationszeit ist bei sich in gutem Zustand befindenden Bestandsfenstern häufig nicht erreichbar.

Bei baulichen Mängeln, wie z.B. Undichtigkeiten oder Feuchteschäden am Holzrahmen, sollten die Fenster jedoch in jedem Fall ersetzt werden.



A ANTRAGSBERECHTIGUNG

Privatpersonen für eigengenutzte Immobilien im Gemeindebereich

B VORAUSSETZUNGEN

- Vorlage des KfW-Förderbescheids zum Programm 261
- · Gefördert wird der Austausch der Fenster durch neue Modelle.
- Kombinationsförderung mit Maßnahme Lüftungsanlage ist möglich

C ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

25 Euro Zuschuss je Fenster *





Aktionsbündnis Oberpfalz-Mittelfranken Fördermaßnahme Fenstertausch

1 Antragssteller

Name	Vorname
Straße, Nr.	PLZ, Ort
E-Mail	Telefon- / Mobilfunknummer
2 Angaben zum bestehenden Gebäude	
Straße, Hausnummer	
3 Beigefügte Unterlagen	
Förderbescheid des KfW-Programms 261 (KfW-Zuschuss) oder	\bigotimes
Kreditvertrag und Nachweis der förderfähigen Kosten Des KfW-Programms 261 (KfW-Förderkredit)	
Rechnung bzw. Zahlungsbeleg	\bigotimes
4 Auszahlung der Förderung	
Kontoinhaber	Bank
BIC	IBAN
5 Allgemeine Hinweise	

Das Förderprogramm ist bis 31.12.2024 befristet. Eine Laufzeitverlängerung ist nach einer erneuten Beschlusslage im Gremium des Gemeinderats Sengenthal wieder möglich. Die Mittelvergabe erfolgt nach dem Windhundverfahren. Der Antrag auf Förderung muss innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungsdatum gestellt werden. Das Objekt muss im Gemeindebereich liegen und selbst genutzt werden. Die Rechnung muss auf den Antragsteller ausgestellt sein. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht. Unvollständig ausgefüllte Anträge können nicht bearbeitet werden. Bei fehlerhaften Angaben kann der Zuschuss der Gemeinde zurückgefordert werden.

Datum	Unterschrift

Den ausgefüllten Antrag mit den Unterlagen senden Sie **per E-Mail** an *hollweck@vg-neumarkt.de*.